

## **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die allgemeinen Kommunalwahlen am 27. März 2011**

Hiermit fordere ich zur **Einreichung von Wahlvorschlägen** für die am **27. März 2011** stattfindende **Wahl zum Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg** auf.

Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), entsprechen.

Wahlvorschläge können von den Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen eingereicht werden.

Eine Partei oder Wählergruppe kann in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist nicht zulässig.

Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese tragen. Er muss sich von den Namen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden. Der Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerber enthalten, während auf dem Stimmzettel nur so viele Bewerber pro Wahlvorschlag aufgeführt werden wie Kreistagsabgeordnete zu wählen sind.

Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe des Zusatzes „Frau“ oder „Herr“, des Familiennamens, des Rufnamens, des Berufes oder Standes, des Tages der Geburt, des Geburtsortes und der vollständigen Anschrift der Hauptwohnung aufzuführen.

Ein Bewerber darf für eine Wahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die Zustimmungserklärung muss Angaben darüber enthalten, ob der Bewerber nach den Bestimmungen über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat an der Mitgliedschaft im Kreistag gehindert ist.

Neben den deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind auch die im Wahlgebiet lebenden Angehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar: Sie müssen am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens sechs Monaten im Wahlkreis wohnen und dürfen nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson, die keine Bewerber sein dürfen, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

In **jedem Wahlvorschlag** sind eine **Vertrauensperson** und eine **stellvertretende Vertrauensperson** zu benennen, die einem Wahlausschuss weder als Beisitzer noch als stellvertretender Beisitzer sowie keinem Wahl- oder Briefwahlvorstand angehören und keine Bewerber sein dürfen.

**Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson sind von der Versammlung** der Partei oder Wählergruppe **zu benennen**, die den Wahlvorschlag aufstellt.

Die Vertrauensperson oder die stellvertretende Vertrauensperson kann durch schriftliche Erklärung des für den Wahlkreis zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe abberufen und durch eine andere ersetzt werden, die als Ersatzperson von einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung benannt wurde.

Soweit im KWG nicht anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Die Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der Wahlzeit von 2006 bis 2011 nicht ununterbrochen mit mindestens einer oder einem Abgeordneten im Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg oder im Hessischen Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten waren, müssen außerdem von **mindestens zweimal** so vielen

Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Vertreter zu wählen sind (§ 11 Abs. 4 KWG). Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Person muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Jede wahlberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Die zusätzlich erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern unter Beachtung der Vorschriften des § 23 Abs. 3 KWO zu erbringen.

Die amtlichen Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter geliefert werden. Die Lieferung soll durch Bereitstellung einer Druckvorlage oder in elektronischer Form erfolgen. Bei der Anforderung ist der Name der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Der Träger des Wahlvorschlags hat ferner die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 12 KWG zu bestätigen

Die Bewerber für die Wahlvorschläge werden in **geheimer Abstimmung** in einer Versammlung der **Mitglieder** der Partei oder Wählergruppe **im Wahlkreis** oder in einer Versammlung der von den **Mitgliedern** der Partei oder Wählergruppe **im Wahlkreis** aus ihrer Mitte **gewählten Vertreter** (Vertreterversammlung) aufgestellt **und** ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag festgelegt.

Vorschlagsberechtigt ist auch jeder Teilnehmer der Versammlung; den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung. Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauenspersonen regeln die Parteien und Wählergruppen (§ 12 Abs. 1 KWG).

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung und die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson nach § 11 Abs. 3 Satz 3 KWG enthalten. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern oder Vertretern zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist und die Anforderungen, dass jeder Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt und Bewerbern Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen, beachtet worden sind. Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg am 18.06.2010 einen Beschluss nach § 16 Abs. 2 Satz 3 KWG gefasst hat, wonach bei der Wahl der Kreistagsabgeordneten auf jedem Stimmzettel zusätzlich zu jedem Bewerber die Stadt bzw. die Gemeinde der Hauptwohnung aufgenommen wird.

Die Wahlvorschläge für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg sind bis **spätestens 20. Januar 2011 bis 18.00 Uhr** während der allgemeinen Öffnungszeiten **schriftlich beim Kreiswahlleiter des Landkreises Limburg-Weilburg** im **Landratsamt Limburg, Nebengebäude Grabenstraße 10 (Eingang Frankenstraße), 2. Stock, Zimmer 229 oder 225, 65549 Limburg**

einzureichen.

Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen:

- die schriftliche Erklärung der vorgeschlagenen Bewerber nach einem amtlichen Vordruckmuster, dass sie mit ihrer Benennung in dem Wahlvorschlag einverstanden sind (Zustimmungserklärung gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 KWG),
- eine Bescheinigung des Gemeindevorstands, dass die Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen,

- Namen, Vornamen und Anschrift der Unterzeichner der Wahlvorschläge (Unterstützungsunterschriften) sowie eine Bescheinigung des zuständigen Gemeindevorstands bzw. Magistrats über ihre Wahlberechtigung,
- die Niederschrift über die Versammlung (§ 12 Abs. 3 KWG), in der die Bewerber aufgestellt wurden, mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt.

Die Wahlvorschläge und die mit den Wahlvorschlägen einzureichenden Anlagen müssen dem Kreiswahlleiter im Original vorgelegt werden (§ 67 Abs. 2 KWG).

Ein Wahlvorschlag kann bis zur Zulassungsentscheidung (spätester Termin nach dem KWG ist der 28. Januar 2011) durch **gemeinsame** schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden (§ 13 Abs. 3 KWG). Nach der Zulassungsentscheidung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden (§ 13 Abs. 4 KWG).

**Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 20. Januar 2011 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.**

Die vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellte maßgebliche Einwohnerzahl für den Landkreis Limburg-Weilburg (Stand 30.09.2009) beträgt 171.999.

Die Zahl der zu wählenden Kreistagsabgeordneten beträgt 71.

Alle für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen amtlichen Wahlformulare können von den Internetseiten [www.wahlen.hessen.de](http://www.wahlen.hessen.de) heruntergeladen werden. Die Unterlagen sind auch beim Kreiswahlleiter erhältlich. Das amtliche Formblatt für die Unterstützungsunterschriften kann ausschließlich beim Kreiswahlleiter angefordert werden.

Auskünfte über Einzelheiten können unter der Telefonnummer 06431-296425 erfragt werden.

Limburg, den 26.07.2010  
III.12-KW2011

Landkreis Limburg-Weilburg  
Der Kreiswahlleiter für die Kreistagswahl 2011  
Nebengebäude Grabenstr. 10  
65549 Limburg  
gez. Morschhäuser  
(stellv. Kreiswahlleiter)